

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 4. Mai 1990

Hüttikon. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit Verfügung Nr. 803 vom 17. August 1984 setzte die Baudirektion die Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Hüttikon fest. Mit Beschluss Nr. 1370/1990 genehmigte der Regierungsrat den privaten Gestaltungsplan Unterer Rebberg. Dieser ersetzt teilweise die kantonale Landwirtschaftszone.


Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Hüttikon im Bereich des privaten Gestaltungsplans Unterer Rebberg laut Plan Mst. 1:5000 vom 4.5.1990 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Kasernenstr. 49, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Hüttikon (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommission, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 4. Mai 1990
8271/P4/K2

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung



versandt: 9. Mai 1990